

99006028261000

Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030003102930/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschaft, Mutterschutz, Schwangerschaft, Mutter, Schwangere, Nachtarbeit, Mutterschutzmitteilung, Beschäftigungsverbot, Mutterschutzmeldung, Stillzeit, stillende Frau, Arbeitgeber, Beschäftigung, Sonn- und

Modul	Sachverhalt
	Feiertagsbeschäftigung, Arbeitgebende, schwangere Beschäftigte, werdende Mutter, Benachrichtigung, stillende Beschäftigte, Mutterschutzanzeige, Mutterpass, Mutterschutzmitteilung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	19.05.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde melden.
Volltext	Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt – unabhängig von dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht. Wann und ob die beschäftigte Frau Sie als Unternehmen über die Schwangerschaft oder Stillzeit informiert, steht ihr frei. Haben Sie die Information über die Schwangerschaft oder Stillzeit erhalten, dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde melden. Unabhängig von der Art des

Modul

Sachverhalt

Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für:

- Frauen, die in Teilzeit arbeiten,
- Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob),
- Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit,
- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Studentinnen
- Schülerinnen
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissinnen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig sind, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung.
- Frauen, die als arbeitnehmerähnliche Personen gelten (die also nicht sozial, jedoch rentenversicherungspflichtig sind) wie folgt:
 - Arbeitsschutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes gelten

Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Unternehmens oder der Ausbildungsstätte
- Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit
- Die Entgelte, die an sie gezahlt worden sind
- Information, ob schwangere oder stillende Frau bis 22 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit getakteter Arbeit beschäftigt werden soll
- Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG
- Das zuständige Amt kann weitere Informationen und Unterlagen anfordern.

Voraussetzungen

- Die Mitarbeiterin, Schülerin, Praktikantin oder Studentin hat über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Kostenfrei.
Verfahrensablauf	Die Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau müssen Sie digital über den Onlinedienst, schriftlich per E-Mail oder mündlich machen. **Bei Meldung per Onlinedienst:** • Dafür benötigen Sie ein Servicekonto Business. • Den Link zur Anmeldung/Registrierung finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Online Service" - "Anmeldung/Registrierung Servicekonto". • Bevor Sie den Onlinedienst nutzen können, berechtigen Sie bitte Ihren Benutzer/Ihre Benutzerin. • Eine Hilfestellung erhalten Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?" - "Handlungshilfe Mutterschutzmitteilung". • Anschließend können Sie den Onlinedienst "Mutterschutzmitteilung" nutzen • Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Online Service" - "Mutterschutzmitteilung". **Bei Meldung per E-Mail:** • Füllen Sie das Antragsformular aus. • Dieses finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Formulare". • Laden Sie es sich herunter und füllen Sie es aus. • Sie können Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin machen, um gegebenenfalls Rückfragen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden. • Senden Sie die Mitteilung per E-Mail an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde. • In der Regel erhalten Sie keine Eingangsbestätigung, da es sich ausschließlich um eine Mitteilung von Ihnen handelt. **Bei mündlicher Meldung:**

Modul	Sachverhalt
	• Sie teilen der Behörde die Schwangerschaft oder Stillzeit formlos mit.
Bearbeitungsdauer	Es handelt sich ausschließlich um eine Mitteilung von Ihnen. Eine Durchsicht Ihrer Mitteilung erfolgt in der Regel zeitnah nach Eingang.
Frist	Unverzügliche Mitteilung. Wenn die Frau über ihre Schwangerschaft informiert hat, muss dies dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich mitgeteilt werden.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-121860 https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Handlungshilfe_Mutterschutzmitteilung.pdf
Hinweise	Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für • Selbständige • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind) • Hausfrauen Grund hierfür ist, dass diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Für folgende Berufe gibt es gesetzliche Sonderregelungen: • Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen • Beschäftigung schwangerer oder stillender Personen muss an zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden • Meldung erst möglich, nachdem schwangere oder stillende Person ihre Schwangerschaft oder Stillzeit

Modul	Sachverhalt
	dem Unternehmen mitgeteilt hat (Meldung von Schwangerschaft oder Stillzeit ist freiwillig) • zuständig: • Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremen • Gewerbeaufsicht des Landes Bremen Dienstort Bremerhaven
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/home/privacy https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/home/privacy https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Mutterschutzmitteilung_Formular.pdf https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/sixcms/media.php/13/Mutterschutzmitteilung_Formular.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen